



**Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt**

SEBE: Selbstbestimmt entscheiden!

**Behindertenkonferenz Zürich
vom 26. Juni 2023**



Darüber sprechen wir heute

Umsetzung SEBE

- Wirkung und Ziele von SEBE

Der Weg vom Bedarf über die Abklärung bis zur Unterstützung

- Abklärungsstelle und Bedarfsinstrument
- Voucher/Budget und Unterstützung auswählen

SEBE Angebotslandschaft

- Institutionelle Anbietende und Privatpersonen

Anlaufstellen in SEBE

- Beratung, Informationen und Schlichtungsstelle

Ausblick

- Zeitplan und gemeinsamer Weg

Selbstbestimmungsgesetz



SEBE – Umsetzung Selbstbestimmungsgesetz

UNO BRK

Wahlfreiheit

Paradigmenwechsel

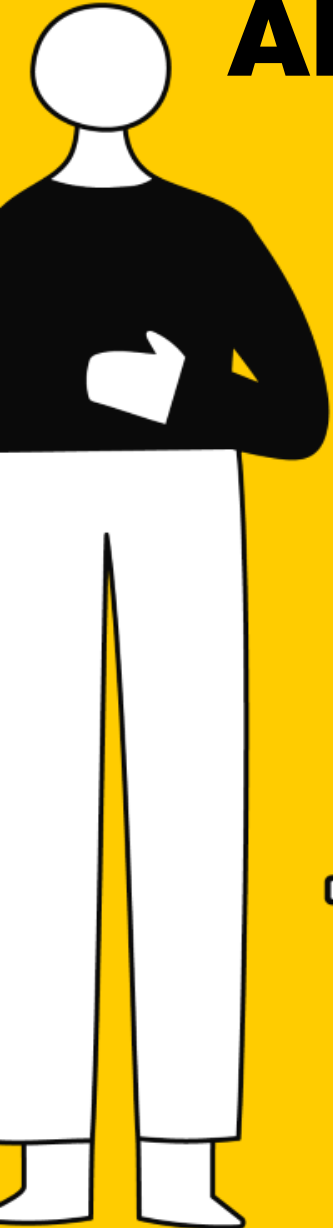
SEBE
Selbstbestimmt
entscheiden

Herausforderungen

Chancen



Ab 2024 ... schrittweise Einführung



Persönliche
Abklärungen
jährlich, digital
unterstützt
(ZHservices)



Voucher für den
selbstbestimmten
Leistungsbezug



Wahlfreiheit für bis zu
15'000 Menschen mit
Behinderung



Viele neue
ambulante
Leistungsanbieter



Entschädigung für
Bezugspersonen



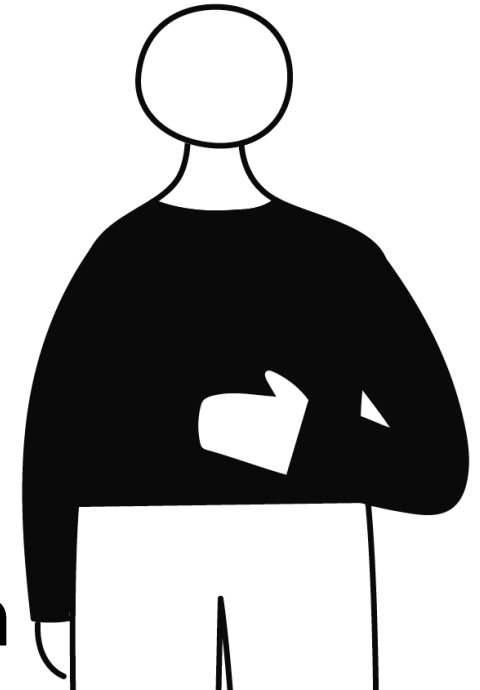
Beratungsstellen
für Menschen mit
Behinderung und
deren Bezugspersonen

Ausserhalb von Institutionen leben: Vom persönlichen Bedarf zum Voucher (Budget)



Für wen ist die Abklärung?

- Wohnsitz seit 2 Jahren im Kanton Zürich
- ab 18 bis 65 Jahre mit einer IV Rente oder Hilflosenentschädigung (auch SUVA, Militär, etc.)
- ab 65 Jahre, sofern Besitzstandswahrung
- Besondere Voraussetzungen bei Minderjährigen oder anerkannten Flüchtlingen



Für die Anmeldung und Abklärung wird es eine Online-Plattform (SEBE Digital) geben.

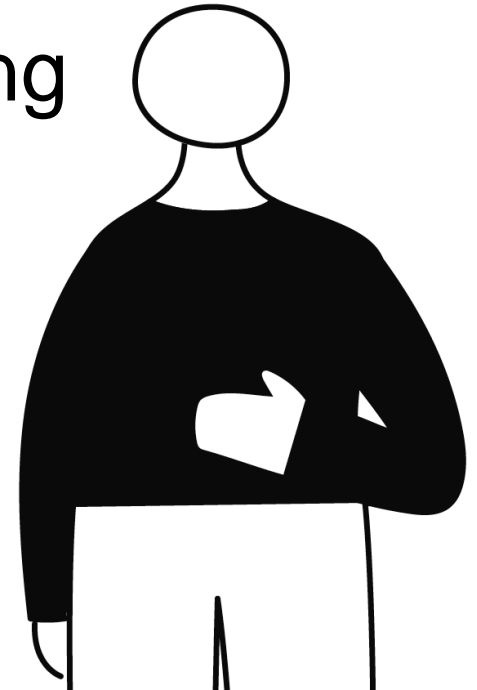
Was leistet SEBE?

SEBE finanziert dem Menschen mit Behinderung:

- den behinderungsbedingten Bedarf an Begleitung und Betreuung im privaten Zuhause oder in der Institution

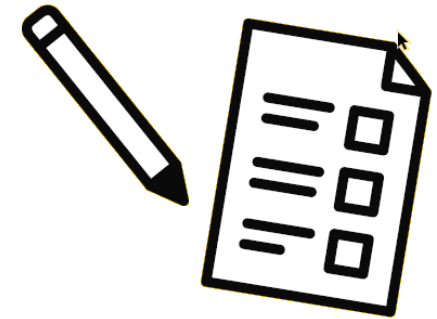
SEBE finanziert **nicht**:

- wenn der Bedarf an Begleitung und Betreuung bereits durch die IV, Krankenkasse oder andere Versicherungen bezahlt wird und gedeckt ist
- SEBE finanziert z.B. keine Hilfsmittel oder Wohnungsmieten



Was ist eine Bedarfsabklärung?

Es gibt einen Fragebogen zum persönlichen Bedarf an Begleitung und Betreuung, der aus zwei Sichtweisen besteht.

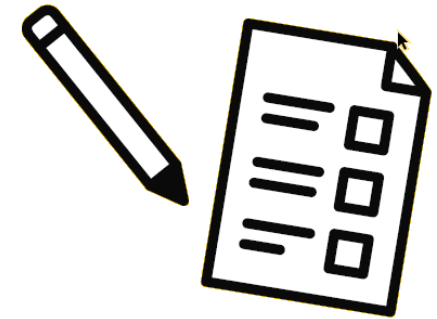


Selbsteinschätzung: Der Fragebogen wird alleine oder mit Unterstützung beantwortet.

Ergänzende Sicht: Eine weitere Person, die man kennt, ergänzt diese Antworten. Sie macht dies im Dialog mit der Person, die den Antrag stellt.

Was ist eine Bedarfsabklärung?

Es werden auch Fragen gestellt, ob man andere Leistungen bezieht (z.B. Spitex oder Assistenzbedarf). Das ist die sogenannte Subsidiaritäts-Klärung.



Diese Leistungen werden vom SEBE-Bedarf abgezogen.

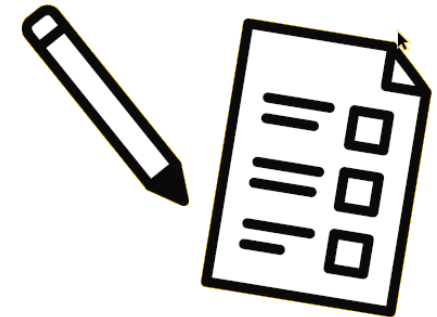
Nicht eingerechnet werden aber z.B. die IV Rente, das eigene Vermögen oder Ergänzungsleistungen.

Was ist eine Bedarfsabklärung?

 **Unterstützungsbedarf im Wohnen** ist für mich kein Thema 

Wie ich aktuell wohne und was man wissen muss, um meine Situation und meinen Unterstützungsbedarf im Wohnen zu verstehen:






Entwurf

Bei welcher der unten genannten Tätigkeiten haben Sie Unterstützungsbedarf? Kreuzen Sie alle an, die für Sie zutreffen. Ergänzen Sie, was fehlt. Die folgenden Blätter stehen Ihnen zur Verfügung, um nähere Angaben zu machen.

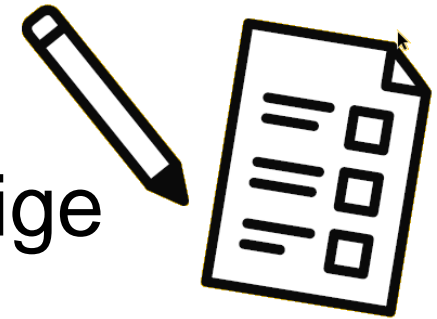
mein Unterstützungsbedarf (bitte ankreuzen):

	kann ich alleine	kann ich in der Regel alleine: es gibt Zeiten oder Situationen, wo ich Unterstützung brauche	kann ich mit dauerhafter Unterstützung	kann ich nicht alleine: muss jemand stellvertretend für mich machen
 Wohnen				
1 mich um den Haushalt kümmern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Einkaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Was passiert mit den Antworten?

Es gibt neu ab 1.1.2024 eine Abklärungsstelle.

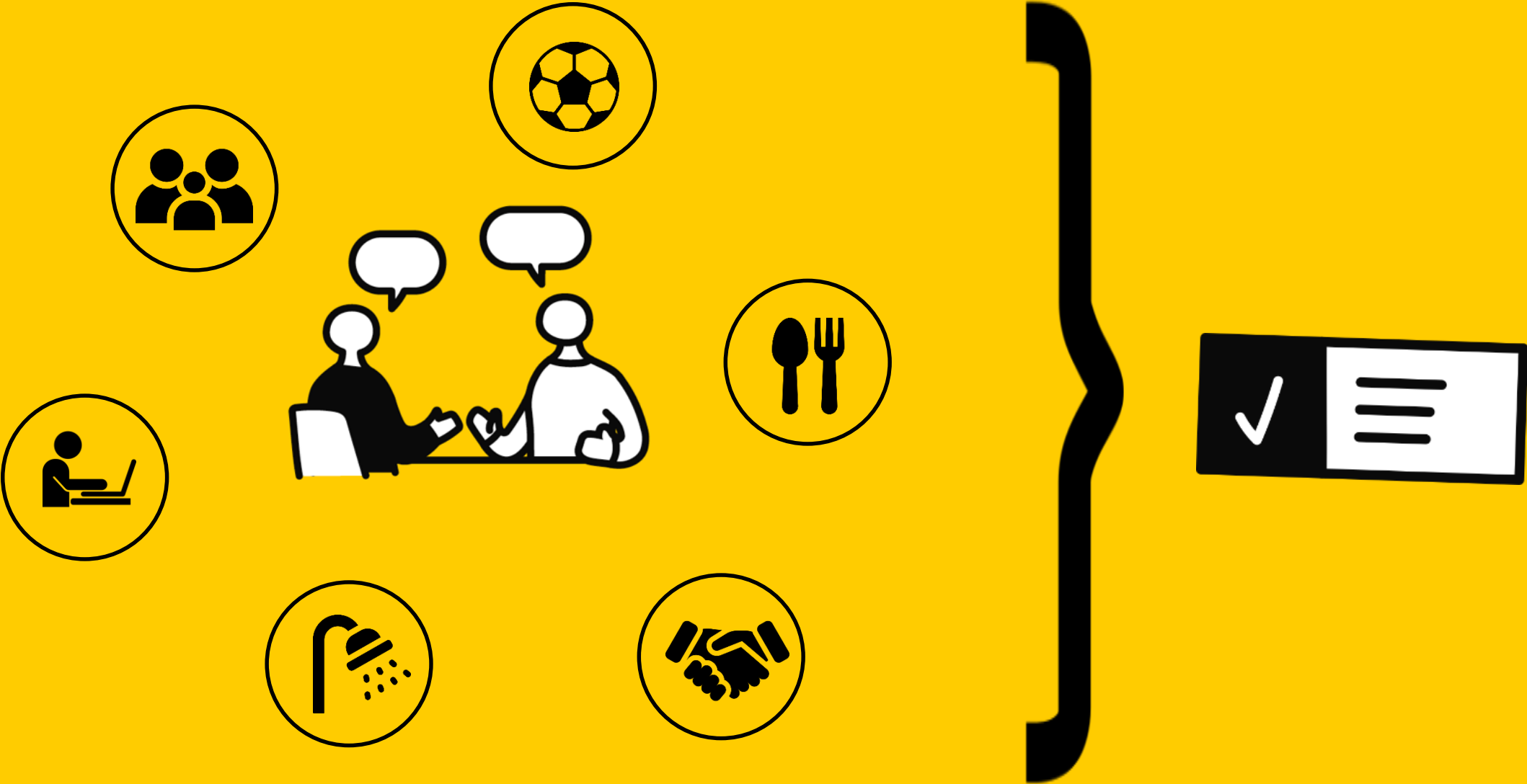
Die Abklärungsstelle ist eine fachlich unabhängige Stelle im Kantonalen Sozialamt.



Die Abklärungsstelle wertet den Fragebogen aus und ermittelt den Unterstützungsbedarf.

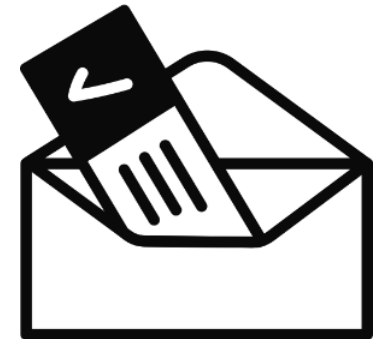
Sie nimmt Kontakt mit den Personen auf.

Vom Unterstützungsbedarf zum Leistungsbezug



Was ist ein Voucher?

Der Mensch mit Behinderung bekommt von der Abklärungsstelle einen SEBE-Voucher mit dem Ergebnis der Bedarfsabklärung.

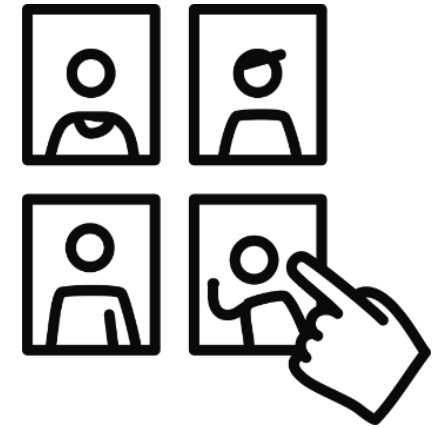


Darauf steht, wie viele Stunden Begleitung und Betreuung die Person zugute hat.

Menschen mit einem Assistenzbedarf der IV erhalten ein Budget ausbezahlt.

Was macht man mit dem Voucher?

Der Mensch mit Behinderung erhält eine Liste mit anerkannten Anbietenden von ambulanten Leistungen.

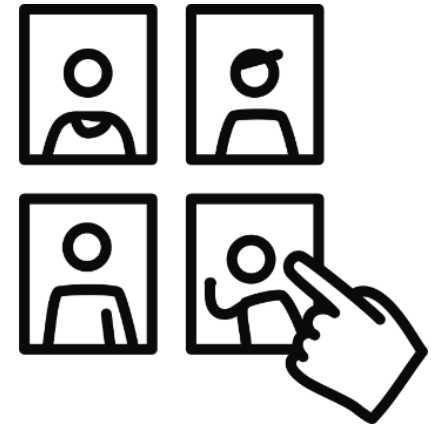


Er entscheidet selbstbestimmt, bei welchen Anbietenden er den SEBE-Voucher einlösen will.

Zu Beginn im 2024 wird es noch nicht viele Anbietende geben. Diese müssen erst entstehen.

Was macht man mit dem Voucher?

Der Voucher kann für Begleitung und Betreuung privaten Zuhause oder in Institutionen eingesetzt werden.



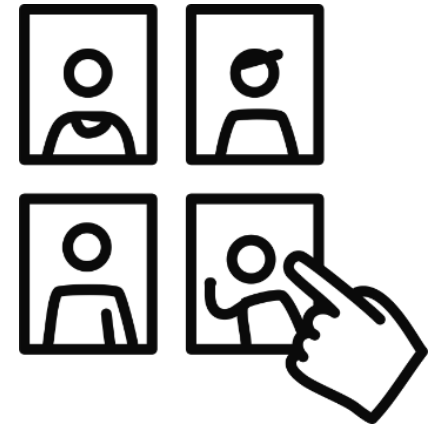
Auch bei Privatpersonen (z.B. Angehörige) kann der Voucher eingelöst werden, wenn sie nicht die gesetzliche Vertretung sind.

Was macht man mit dem Voucher?

Der Voucher kann aufgeteilt werden.

Der Mensch mit Behinderung kann Teile des Stundenguthabens bei verschiedenen ambulanten institutionellen Anbietenden einlösen.

Oder einen Teil bei der Privatperson einlösen.



Aufenthalt in Institutionen: Vom persönlichen Bedarf zum Voucher

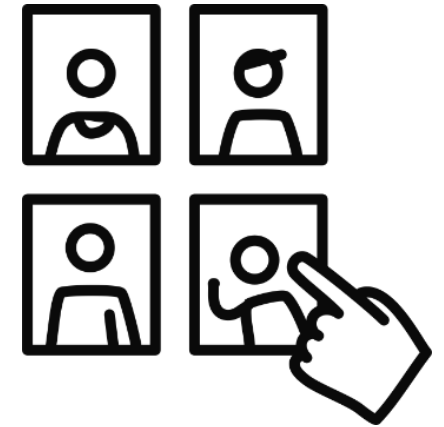


Bedarfsklärung und Voucher

Menschen mit Behinderung können wie bisher direkt in eine Institution eintreten oder sich neu bei der Abklärungsstelle anmelden.

Der Mensch mit Behinderung erhält für den Aufenthalt in einer Institution eine andere Art von Voucher (für Stufen anstatt Stunden).

Diese Voucher können nicht für ambulante Angebote eingesetzt werden.



Überblick Ablauf Abklärung Unterstützungsbedarf

Ich beantworte Fragen.
Welche Unterstützung brauche ich?



Ich erhalte
einen
Voucher.



Ich löse den
Voucher ein.



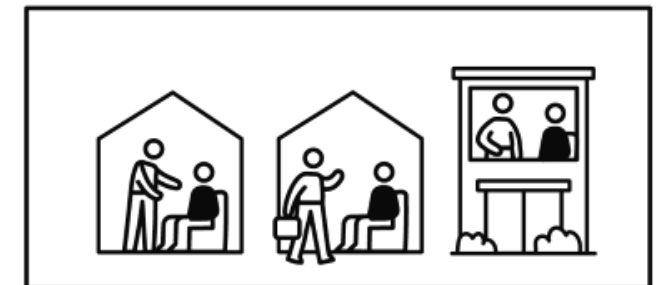
Ich beziehe die
Unterstützung.



Beratungsstellen
unterstützen mich in
sämtlichen Fragen.



Die Abklärungsstelle prüft
meinen Bedarf.



Ich entscheide mich für
Unterstützung zu Hause oder in
einer Institution.

SEBE Angebotslandschaft



Drei Arten von Anbietenden in SEBE



Institutionelle ambulante Anbietende, die Personen in ihrem Zuhause unterstützen.



«ambulant»

neu

ab 2024

Private Personen, auch Angehörige, die Personen zuhause unterstützen.

Bestehend



Institutionen, die in ihren Wohneinrichtungen, Tagesstätten und Werkstätten Personen betreuen.

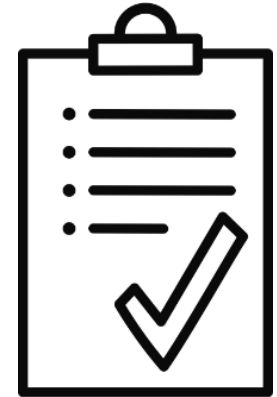
Was sind ambulante Anbietende?



Institutionelle ambulante Anbietende und Privatpersonen müssen sich anerkennen lassen und Mindestanforderungen erfüllen.

Privatpersonen, die sich anerkennen lassen, stammen aus dem persönlichen Umfeld der Personen mit Bedarf. Sie dürfen nicht die gesetzliche Vertretung sein.

Institutionelle Anbietende müssen – abgestuft nach der Grösse – höhere Anforderungen erfüllen.

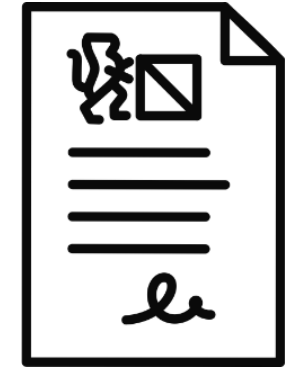


Wie bieten sie Unterstützung an?



Kantonales Sozialamt

Anerkannte Anbietende (privat und institutionell) müssen eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonalen Sozialamt abschliessen.



Der Mensch mit Behinderung entscheidet, wer Unterstützung leistet und nimmt mit der Privatperson oder den institutionellen Anbietenden direkt Kontakt auf.

Sie schliessen eine Einsatzvereinbarung ab.

Wie rechnen sie Leistungen ab?

Die Abrechnung erfolgt über SEBE Digital direkt mit dem Kantonalen Sozialamt.

Bei Privatpersonen sichert das Kantonale Sozialamt die Sozialversicherungsbeiträge direkt.

Privatpersonen können maximal 400 Stunden pro Jahr abrechnen. Beispiel: Ein Mensch mit Behinderung löst 400 Stunden seines Vouchers bei einer Privatperson und 900 Stunden bei einem institutionellen Anbietenden ein.



Anlauf- und Informationsstellen



Beratungsangebot

Der Mensch mit Behinderung und deren Bezugspersonen können zu SEBE Beratungsstellen gehen.



Die Beratung steht ohne Voucher und Abklärung zur Verfügung. Sie ist kostenlos.

Bis Ende 2026 sollen genügend SEBE Beratungsstellen entstehen.

Schlichtungsstelle

Es wird eine Schlichtungsstelle geben.

Der Mensch mit Behinderung kann dorthin gehen, wenn Probleme mit Anbietenden bestehen.

Die Schlichtungsstelle ist kostenlos für die beteiligten Parteien.



Informationsangebot

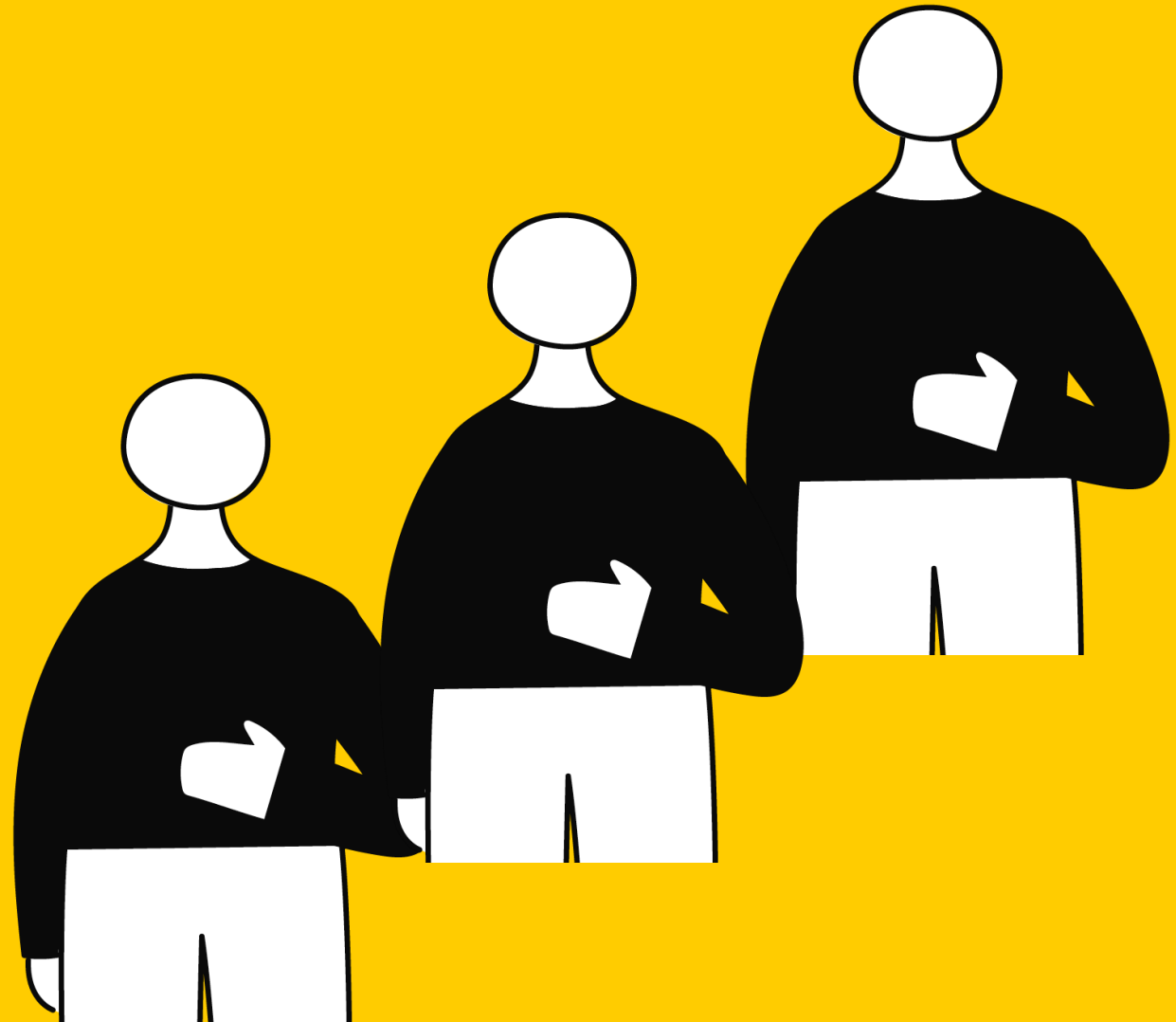
Barrierefreie Informationen für Menschen mit Behinderung sind in Erarbeitung.



Die Webseite des Kantonalen Sozialamts wird laufend erneuert.

Mit unserem [SEBE-Newsletter](#) bleiben Sie auf dem Laufenden. Sie können sich auf der Webseite des Kantonalen Sozialamts anmelden.

Wie geht es weiter?



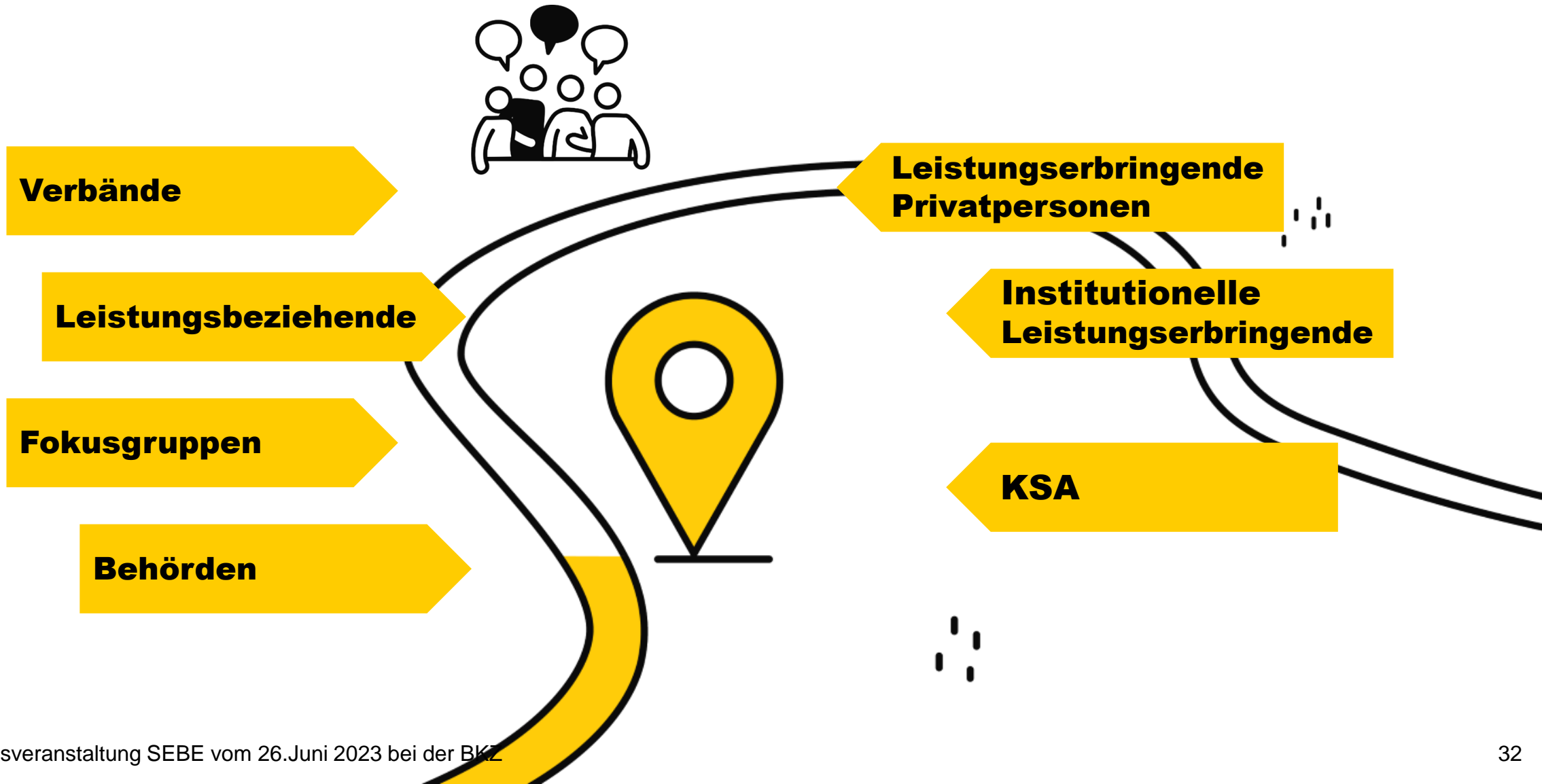
Übergangsfrist: Zeitplan 2024-2026

Abklärungsstelle light
Testbetrieb Voucher
Aufbau ambulante Anbietende

Abklärungsstelle Vollausbau
Vollbetrieb Voucher
Aufbau ambulante Anbietende



Gemeinsam auf dem Weg



Nächste Schritte

4. September 2023, 17-19 Uhr «Überblick SEBE»

Informationsveranstaltung für Menschen mit Behinderung und deren Bezugspersonen (hybrid)

14. November 2023, 14-16 Uhr «Überblick SEBE»

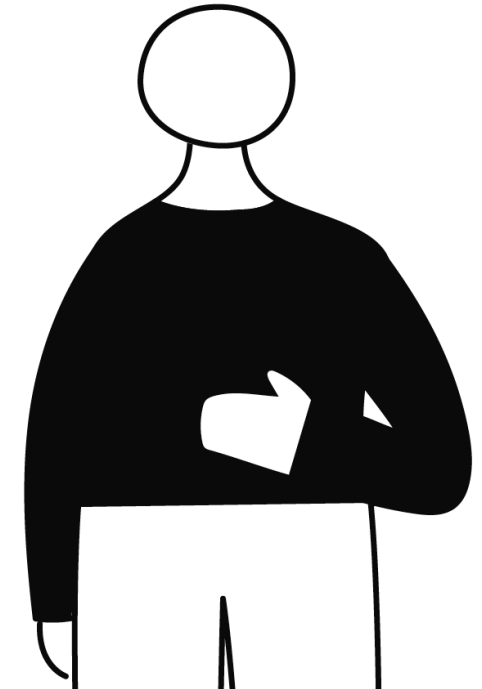
Informationsveranstaltung für Verbände für Menschen mit Behinderung (online)

22. Januar 2024, 17-19 Uhr «Konkrete Anwendung»

Informationsveranstaltung für Menschen mit Behinderung und deren Bezugspersonen (hybrid)

November und Dezember:

Veranstaltungen für gesetzliche Vertretungen (online)



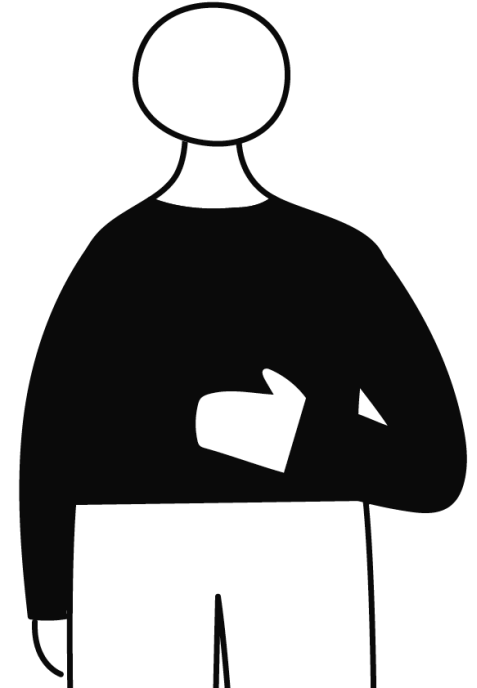
Nächste Schritte



Kantonales Sozialamt

Wir freuen uns, wenn Sie sich für die Veranstaltungen anmelden.

Hier geht es zur Anmeldung: [SEBE Aktuell | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)



Ihre Fragen

